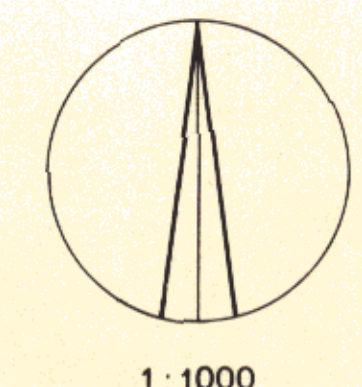




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES [Symbol]
- BAUGRENZE [Symbol]
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- SONSTIGE ABGRENZUNG [Symbol]
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG [Symbol]
- BRÜCKEN [Symbol]
- MIT EINEM FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN [Symbol]
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE z.B. 11
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,3
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,5
- OFFENE BAUWEISE
REIHENHÄUSER o
RH
- GRÜNFLÄCHEN [Symbol]
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABS. 3
PERSONENVERKEHRSGESETZ [Symbol]
- OBERKANTE TUNNEL
IN METERN BEZOGEN AUF NN OK z.B. +36,20m
- UNTERKANTE TUNNEL
IN METERN BEZOGEN AUF NN UK z.B. +29,20m
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET [Symbol]
- VORHANDENE BAUTEN [Symbol]

Erstellt durch das Bauamtsamt
Bahrenfeld 6/ Lurup 50 Bl. 11
vom 5.5.82 (OVBl. S. 110)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 6. Januar 1970



1:1000

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Das festgesetzte Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Brücke einschließlich der erforderlichen Stützen herzustellen und zu unterhalten.
 2. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
 3. Zwischen der Luruper Chaussee und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
BAHRENFELD 6
 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 216

Archiv Nr. 23485 A

Bauzeichnungen in Beibehaltung
 geblieben sind nicht gekennzeichnet
 Feldvergleich vom Jan. 1988
 Kataster- und Vermessungsamt

Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 6

Vom 6. Januar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 6 über den Geltungsbereich Luruper Chaussee — über das Flurstück 1747 zur Nordwestgrenze des Flurstücks 1746, über dieses Flurstück zur Ostgrenze des Flurstücks 1744, Ostgrenze des Flurstücks 1744, Nordgrenze des Flurstücks 1745 der Gemarkung Bahrenfeld — Schnackenburgallee — Kielkamp (Bezirk Altona, Ortsteil 216) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Brücke einschließlich der erforderlichen Stützen herzustellen und zu unterhalten.
2. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
3. Zwischen der Luruper Chaussee und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Januar 1970.

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 48

Vom 6. Januar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 48 für den Geltungsbereich Kortenkamp zwischen Willersweg und Olenland mit südlich angrenzenden Flurstücksteilen und Verlängerung Kortenkamp über die Flurstücke 281 und 303 der Gemarkung Langenhorn bis Raakmoorgraben — Weg Flurstück 685 mit angrenzenden Flurstücksteilen und Verlängerung über die Flurstücke 311 bis 314 der Gemarkung Langenhorn bis Kortenkamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Januar 1970.